

Stellungnahme

**– PRODUKTSICHERHEITS- UND MARKTÜBERWACHUNGSPAKET –
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES
über die Marktüberwachung von Produkten ...**

03. Mai 2013
Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.100 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

BITKOM begrüßt die Erarbeitung einer horizontalen EU-Marktüberwachungsverordnung, die für alle Produkte (außer für Lebensmittel) einen gemeinsamen Rahmen schafft und damit die starke Fragmentierung der bisherigen Marktüberwachungspraxis eindämmen soll. Der vorliegende Entwurf enthält zahlreiche Ansätze, die von der Wirtschaft unterstützt werden.

Nach eingehender Beratung hat BITKOM jedoch einige Punkte identifiziert, die nach unserer Auffassung zu Problemen führen können und deshalb geändert werden sollten.

Zum Vorschlag der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung nimmt BITKOM wie folgt Stellung:

Artikel 8(1) – Allgemeine Pflichten der Wirtschaftsakteure

In dem Artikel wird gefordert, dass die Wirtschaftsakteure auf Anfrage von Konformitätsbewertungsstellen und Marktüberwachungsbehörden die zur Durchführung der Tätigkeiten dieser Behörden erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen müssen. Eine Verpflichtung zur Kooperation ist grundsätzlich in Ordnung. Im NLF sind die Verpflichtungen der verschiedenen Wirtschaftsakteure aber unterschiedlich definiert. Eine entsprechende Differenzierung fehlt in dem vorliegenden Entwurf.

Nach unserer Auffassung ist es angemessen, dass – wie im NLF gefordert – ein Einführer dafür sorgen muss, dass den Behörden die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen werden können. Da diese Unterlagen oft wettbewerbsrelevante Information enthalten, ist es aber unangemessen, dass diese Unterlagen durch die Hände der Einführer laufen müssen. Es muss stattdessen möglich sein, dass der Hersteller nach Anfrage der Behörden an den Einführer die Unterlagen den Behörden direkt zukommen lässt. Gleiches gilt auch für die Händler.

Darüber hinaus sollte in den Artikel aufgenommen werden, dass die angeforderten Unterlagen auch tatsächlich für die Durchführung von Aufgaben der Marktaufsicht notwendig sein müssen. Die bisherige Formulierung ist zu allgemein und ermöglicht eine gewisse Willkür bei der Anforderung von Unterlagen.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Christian Herzog
Bereichsleiter
Technische Regulierung
und Marktzugang
Tel.: +49.30.27576-270
Fax: +49.30.27576-409
c.herzog@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Marktüberwachungsverordnung

Seite 2

Im NLF wird gefordert, dass derartige Anfragen begründet sein müssen („reasoned request“). Die Notwendigkeit der Begründung sollte auch im vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.

Reihenfolge der Anfragen bei den Wirtschaftsakteuren

Bei Rückfragen der Marktaufsichtsbehörden sollten zunächst die Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte kontaktiert werden. Nur so kann schnellstmögliche Beantwortung gewährleistet und Irritationen in der Lieferkette verhindert werden. Händler und Einführer haben bei Anfragen der Marktüberwachung meist nicht die notwendigen Informationen und sollten von den Marktaufsichtsbehörden erst nachgeordnet kontaktiert werden.

Artikel 9/2 und 14/3 – Formale Nicht-Konformität

In dem Artikel ist vorgesehen, dass die Marktüberwachungsbehörden dafür sorgen, dass ein Produkt vom Markt genommen oder zurückgerufen wird, das - Kennzeichnungsmängel aufweist, also z.B. das CE-Kennzeichen 4mm anstatt 5mm hoch ist. BITKOM unterstützt keinesfalls eine unkorrekte Praxis bei der Anbringung des CE-Kennzeichens, jedoch ist ein Produktrückruf oder ein Vertriebsverbot für ein ansonsten konformes Produkt, von dem kein Sicherheitsrisiko ausgeht, nicht angemessen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte insbesondere mit Blick auf minimale Markierungsfehler oder ähnliche formale Abweichungen eingehalten werden. Nach dem vorliegenden Text hätten die Behörden keinen Ermessensspielraum mehr und müssten ggf. ein Produkt blockieren, obwohl dies nicht immer verhältnismäßig wäre.

Artikel 13(3) und 15(3) – Maßnahmen gegen konforme Produkte

Grundsätzlich stimmt BITKOM mit der Intention der Artikel überein, dass die Marktaufsichtsbehörden Eingriffsbefugnisse gegen konforme Produkte benötigen, wenn von diesen dennoch ein Risiko ausgeht. Jedoch sollten die Voraussetzungen für Eingriffe der Marktaufsicht genauer spezifiziert sein, damit es nicht zu willkürlichen Eingriffen kommen kann.

Artikel 15(1) und 6 – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und Zusammenarbeit der Marktaufsicht mit dem Zoll

In den beiden Artikeln wird geregelt, dass die Marktaufsichtsbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen an den Zoll melden muss, ob ein Produkt für die Überführung in den zollrechtlich freien Warenverkehr freigegeben werden soll.

Es fehlt allerdings eine Regelung für die Begrenzung der anschließenden Prüfungszeit, bis eine endgültige Entscheidung der Marktaufsichtsbehörde zur Freigabe oder Ablehnung der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abgegeben muss.

Stellungnahme

Marktüberwachungsverordnung

Seite 3

Dies kann in der Praxis bedeuten, dass ein Produkt beliebig lange vom Zoll nicht freigegeben werden darf. Wenn sich am Ende der Prüfung dennoch keine Beanstandungen ergeben und das Produkt letztlich freigegeben wird, kann eine lange Verweildauer beim Zoll erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für die Wirtschaftsakteure haben.

Daher sollte eine angemessene maximale Zeitdauer für die abschließende Prüfung oder zumindest das Gebot einer dringlichen Prüfung durch die Marktaufsichtsbehörden aufgenommen werden.

Artikel 6(7), 19(4) und 24(1) – Vertraulichkeit

Informationen, die im Kontext der Marktüberwachung von den Marktteilnehmern an die Marktaufsichtsbehörden übermittelt werden, sollten auch nur für Zwecke der Marktüberwachung genutzt werden. Nationale Gesetze, z.B. in Deutschland das Verbraucherinformationsgesetz, stehen aber im Rang über der EU-Gesetzgebung, so dass hierdurch Probleme mit der Vertraulichkeit von wettbewerbsrelevanten Produktinformationen entstehen können, wenn z.B. Mitbewerber die Herausgabe von erlangten Informationen durch die Marktaufsichtsbehörden fordern.

Wenn es ein Recht der Behörden auf alle relevanten (auch geheimen) Produktinformationen gibt – und dies wird von BITKOM ausdrücklich unterstützt – dürfen die Behörden nicht gleichzeitig zur Herausgabe solcher Informationen an Interessenten verpflichtet sein.

Im Artikel 6(7) wird ausschließlich der Behörde, von der die Informationen stammen, die Befugnis zur Entscheidung über die Offenlegung der Informationen zugestanden. Der betroffenen Marktteilnehmer sollte hierzu ebenfalls berechnete Interessen vorbringen dürfen, die dann zu berücksichtigen wären.

Artikel 25(5) und 25(6) – Beteiligung der Wirtschaft

BITKOM sieht die Marktüberwachung als einen kooperativen Prozess. Im Dialog zwischen den Marktaufsichtsbehörden und den Marktteilnehmern können viele Fragen sinnvoll für alle Seiten gelöst werden, bevor sie zu einem größeren Problem in der Praxis werden. Daher sollte die Beteiligung von interessierten Marktteilnehmern nicht auf mögliche Einladungen beschränkt werden, sondern eine feste Möglichkeit der Teilnahme als Beobachter und Berater vorgesehen werden.

Artikel 31 – Sanktionen

Für BITKOM ist der Schutz von kleinen und mittleren Unternehmen vor Sanktionen, die die Existenz des Unternehmens gefährden, ein wichtiges Ziel, das wir in der Intention des Artikels erkennen und unterstützen. In dem Artikel wird die Unternehmensgröße als ein wesentlicher Faktor bei der Ermittlung der Sanktionen angesetzt. Aus unserer Sicht ist jedoch der Umsatz, den ein Unternehmen

Stellungnahme

Marktüberwachungsverordnung

Seite 4

unter Umständen mit einem nicht-konformen Produkt erzielt hat, ein besseres Maß.

Beispielsweise kann ein kleiner Händler sehr viele nicht-konforme Produkte auf den Markt bringen und damit (vielleicht sogar bewusst) einen Großteil seiner Umsätze erwirtschaften. Er kann sich durch die Nicht-Beachtung von Konformitätsanforderungen unter Umständen einen erheblichen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Es wäre ein falscher Anreiz, an dieser Stelle nur geringfügige Sanktionen anzusetzen, weil damit gerade kleine Unternehmen als Hintertür zum Inverkehrbringen von nicht-konformen Produkten missbraucht werden könnten.

Stellt ein ggf. beanstandetes nicht-konformes Produkt jedoch nur einen Bruchteil der gesamten Geschäftsaktivität eines Unternehmens dar, sollte aus Gründen der Proportionalität auch nur dieser Anteil für eine Sanktion zum Tragen kommen. Dies wäre aus unserer Sicht ein geeigneter Ansatz, um gesetzeskonform arbeitende Unternehmen unabhängig von ihrer Größe zu schützen, sogenannte „schwarze Schafe“ aber gezielt mit spürbaren Sanktionen zu belegen.

BITKOM bedankt sich für die Möglichkeit der Kommentierung und steht gerne für Rückfragen zur Verfügung.